

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion
im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Nachrichtlich:
Fraktionen im Kreistag
Dezernate

bearbeitende Dienststelle

Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur

Diensträume Hildesheim

Eduard-Ahlborn-Straße 7

Ansprechpartner/in

Herr Großmann

Raum

204

Kontakt

Simon.grossmann@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.02.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben
909

Datum
25.02.2026

Anfrage Nr. 0482/XIX

Missachtung des RRPO-Ziels - Schreiben der BI Windkraft im Ambergau vom 09.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.02.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

das als Anlage beigefügte Schreiben der BI Windkraft im Ambergau vom 09.02.2026 übersenden wir Ihnen, mit der Bitte uns die darin gestellten Fragen möglichst kurzfristig zu beantworten.

Anlage

Missachtung des RRPO-Ziels „E“ im Ambergau/Landkreis Hildesheim

Rechtliche Bindungswirkung des raumordnerischen Entwicklungsziels „E“ (Erholung) im RRPO und Konsequenzen für Windkraft-, Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren im Ambergau/Landkreis Hildesheim

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

im Zusammenhang mit unseren bisherigen Schreiben zur schalltechnischen Gesamtbelastung im Ambergau möchten wir einen weiteren, rechtlich zentralen Punkt ansprechen, der für sämtliche laufenden und zukünftigen Planungs- und Genehmigungsverfahren im Landkreis Hildesheim von grundlegender Bedeutung ist:

Die verbindliche Wirkung des raumordnerischen Entwicklungsziels „E“ (Erholung) im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRPO).

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine: IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HHK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen: IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT
Postbank Hannover: IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Das „E“ ist kein unverbindliches Symbol, sondern ein **rechtsverbindliches Ziel der Raumordnung**, das sowohl die kommunale Bauleitplanung als auch immissionsschutz-rechtliche Genehmigungen unmittelbar bindet. Die aktuelle Rechtslage lässt hier keinerlei Interpretationsspielraum.

1. Das „E“ ist ein verbindliches Ziel der Raumordnung (§ 3 Nr. 2 ROG) Ziele der Raumordnung sind nach Gesetz und Rechtsprechung:

- **verbindlich,**
- **nicht abwägbar,**
- **behördenverbindlich,**
- **anzupassen nach § 1 Abs. 4 BauGB,**
- **nicht disponibel.**

Damit gilt:

Bauleitpläne müssen zwingend an das „E“ angepasst werden.

Genehmigungen nach BImSchG dürfen nicht erteilt werden, wenn das „E“ entgegensteht.

Dies betrifft ausdrücklich auch Verfahren nach § 13a BauGB.

2. Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) ändert die Bindungswirkung des „E“ nicht Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) ist ein Gesetzespaket, das mehrere Gesetze geändert hat (u. a. BauGB, EEG, BNatSchG, ROG). Der zentrale Teil für die Flächenbereitstellung ist das **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**.

Wichtig:

- Das WindBG verpflichtet **die Bundesländer**, nicht die Landkreise.
- Es ändert **weder das Raumordnungsgesetz noch § 1 Abs. 4 BauGB**.
- Es schwächt die Bindungswirkung von Raumordnungszielen **nicht**.
- Es erlaubt **nicht**, Erholungsgebiete zu ignorieren oder zu streichen.
- Es erlaubt **nicht**, Genehmigungen gegen bestehende Raumordnungsziele zu erteilen.

Die gegenteilige Annahme wäre **rechtsfehlerhaft** und würde Genehmigungen angreifbar machen.

3. Rechtsprechung: Raumordnungsziele sind zwingend - auch bei Windenergie Die Gerichte sind eindeutig:

BVerwG, Urt. v. 20.05.2021 - 4 CN 3.19

Ziele der Raumordnung sind verbindlich und müssen von der Bauleitplanung beachtet werden.

BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01

Ziele der Raumordnung sind nicht abwägbar und dürfen nicht übergangen werden.

OVG Münster, Urt. v. 22.08.2019 - 8 A 1211/14

Auch privilegierte Windenergieanlagen verdrängen Raumordnungsziele nicht.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.01.2021 -12 ME 119/20

Das Ignorieren eines Raumordnungsziels ist ein beachtlicher Abwägungsfehler.

OVG Schleswig, Urt. v. 27.09.2018 -1 KN 5/17

Auch § 13a BauGB entbindet nicht von der Pflicht, Raumordnungsziele zu berücksichtigen.

Diese Entscheidungen sind **maßgeblich, aktuell** und **für den Landkreis verbindlich**.

4. Bedeutung des „E“ im BauGB-Verfahren (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Das „E“ ist bei jeder Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen:

- auch bei § 13a-Verfahren,
- auch bei B-Plan-Änderungen,
- auch bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen.

Ein Bebauungsplan, der das „E“ nicht berücksichtigt, ist **rechtswidrig**. Die Folge sind **beachtliche Abwägungsfehler**, die zur **Unwirksamkeit** des Plans führen können.

5. Bedeutung des „E“ im BImSchG-Verfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn:

- *dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.*

Dazu gehören:

- Ziele der Raumordnung,
- Landschaftsbildschutz,
- Erholungsfunktion,
- Gebietscharakter.

Damit gilt:

- **Eine WEA darf nicht genehmigt werden, wenn sie das Erholungsgebiet beeinträchtigt.**

Dies ist im Ambergau aufgrund der topografischen Kessellage, der Vorbelastung durch die A7 und der Nähe zu Pflegeeinrichtungen besonders relevant.

6. Ein neues RROP kann das „E“ nicht „einfach entfallen lassen“ Eine Streichung des „E“ wäre nur möglich durch:

- ein vollständiges Raumordnungsverfahren,
- mit Strategischer Umweltprüfung (SUP),
- Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Abwägung aller Stellungnahmen,
- und landesplanerischer Genehmigung.

Eine Streichung müsste **fachlich begründet** werden, etwa durch den dauerhaften Wegfall der Erholungsfunktion. Dies ist im Ambergau **nicht der Fall**.

Eine politisch motivierte Streichung wäre **rechtswidrig, angreifbar** und **nicht genehmigungsfähig**.

7. Konsequenzen für laufende Verfahren im Landkreis

Die Nichtberücksichtigung des „E“ führt zu erheblichen Rechtsrisiken.

- fehlerhafte Bebauungspläne,
- angreifbare BImSchG-Genehmigungen,
- Folgefehler in Windparkverfahren,
- Risiken für Gewerbepark-Erweiterungen,
- Risiken für das ARC und weitere Großvorhaben.

Wir weisen darauf hin, dass **jede Genehmigung**, die das „E“ ignoriert, **rechtswidrig** ist und **gerichtlich überprüft** werden kann.

8. Erforderliche Schritte des Landkreises - rechtlich zwingend

Angesichts der dargestellten Rechtslage erwarten wir eine **klare, belastbare und rechtsverbindliche Stellungnahme** zu folgenden Punkten:

1. **Wie stellt der Landkreis sicher, dass das Entwicklungsziel "E" in sämtlichen laufenden und zukünftigen Verfahren vollständig berücksichtigt wird?**
2. **Welche Verfahren wurden ohne Berücksichtigung des „E“ durchgeführt, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?**
3. **Wie bewertet der Landkreis die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen im Erholungsgebiet nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG?**
4. **Plant der Landkreis, das „E“ im Rahmen eines neuen RROP zu verändern oder zu streichen? Falls ja, erwarten wir eine Darlegung der fachlichen und rechtlichen Grundlage.**
5. **Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben zu kumulierenden Vorhaben (§§ 10-11 UVPG) in den laufenden Windparkverfahren eingehalten werden?**

Wir erwarten eine **konkrete, schriftliche und fachlich belastbare Antwort**, keine allgemeinen Hinweise oder unverbindlichen Einschätzungen

Antwort der Verwaltung:

Vorbemerkung:

In Kapitel 3.2.3 Ziffer 02 des RROP 2016 für den Landkreis Hildesheim ist zu Standorten mit der Entwicklungsaufgabe Erholung folgendes festgelegt:

¹Auf Grund ihrer landschaftlichen Umgebung und der vorhandenen Erholungsinfrastruktur wird den Standorten Lamspringe, Winzenburg, Bodenburg, Brunkensen und Bockenem die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zugewiesen.

²An diesen Standorten soll das freizeit- und erholungsbezogene Infrastrukturangebot unter Beachtung der Belastungsfähigkeit des Landschaftsraumes sowie der gewerblichen Entwicklungserfordernisse gezielt weiterentwickelt werden.

Bei der Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Dieser ist einerseits der Abwägung zugänglich, andererseits besitzen Grundsätze eine deutlich geringere Bindungswirkung als Ziele. Im Allgemeinen können nur Ziele der Raumordnung privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegengehalten werden (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Weiterhin bezieht sich die Festlegung ausschließlich auf den Ortsteil Bockenem und ist vornehmlich als Auftrag zur Entwicklung der Erholungsinfrastruktur zu lesen.

Es ist nicht zu erkennen, dass die Standortausweisung „Entwicklungsaufgabe Erholung“ einerseits Windenergieprojekten entgegengehalten werden kann, noch, dass derzeitige Windenergieprojekte die Standortausweisung funktionslos werden lassen.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt der Landkreis sicher, dass das Entwicklungsziel "E" in sämtlichen laufenden und zukünftigen Verfahren vollständig berücksichtigt wird?

Antwort:

Wie oben besprochen handelt es sich nicht weder um ein Ziel der Raumordnung, noch hat die Festlegung eine Relevanz für die laufenden Verfahren.

Frage 2:

Welche Verfahren wurden ohne Berücksichtigung des „E“ durchgeführt, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Antwort:

Alle Verfahren wurden ohne Berücksichtigung der Festlegung durchgeführt, da sie keine Relevanz für Windenergieverfahren hat. Daraus ergeben sich aus Sicht des Landkreises Hildesheim keine rechtlichen Konsequenzen.

Frage 3:

Wie bewertet der Landkreis die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen im Erholungsgebiet nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG?

Antwort:

Das kommt auf die Art der Festlegung des Erholungsgebiets an. Bisher wurden im Landkreis Hildesheim keine Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Erholung geplant oder errichtet.

Frage 4:

Plant der Landkreis, das „E“ im Rahmen eines neuen RROP zu verändern oder zu streichen? Falls ja, erwarten wir eine Darlegung der fachlichen und rechtlichen Grundlage.

Antwort:

Der Landkreis Hildesheim befindet sich derzeit nicht im Planverfahren für eine Neuaufstellung des RROP. Über etwaige Änderungsbedarfe kann keine Aussage getroffen werden.

Frage 5:

Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben zu kumulierenden Vorhaben (§§ 10-11 UVPG) in den laufenden Windparkverfahren eingehalten werden?

Antwort:

Dies ist den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. ggf. Vorprüfungen zu bewerten. In den entsprechenden laufenden Genehmigungsverfahren sind diese Prüfungen nicht abgeschlossen. Insoweit können hierzu derzeit inhaltlich auch keine weiteren Aussagen getroffen werden.

Dauer der Bearbeitung: 2 Stunden

In Vertretung



Wißmann